

3 Zuständigkeit – Der § 4 der KitaPersV greift die Finanzierungsregelung des § 16 Abs. 1 Satz 5 KitaG auf verdeutlicht die Finanzierungszuständigkeit, wenn Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in einer Kindertagesstätte betreut werden. Der über die Regelpersonalausstattung hinausgehende zusätzliche Förderbedarf stellt eine Leistung der Eingliederungshilfe oder der Erziehungshilfe dar, der individuell zuzumessen und zu finanzieren ist. Für geistig und körperlich behinderte Kinder (oder Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind) hat der örtliche Träger der Sozialhilfe die Aufgabe, den Förderbedarf festzustellen und ggf. die Leistung zu gewähren.

Für Kinder mit verhaltensbedingten Auffälligkeiten, seelischen oder sozialen Problemlagen stellt oft eine besonders qualifizierte Kita-Erziehung eine wertvolle Erziehungshilfemaßnahme dar, deren zusätzliche Kosten vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) zu gewähren und finanzieren sind (MBS). Die Feststellung des Betreuungsbedarfs für Kinder mit einem besonderen Erziehungsbedarf erfolgt (soweit er nicht sowieso als Erziehungshilfemaßnahme in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegt) im Benehmen zwischen leistungsverpflichteter Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 12 Abs. 1 Satz 4 KitaG (s. Erl. 3.2 zu § 12 KitaG, Kennzahl 11.00).

4 Teilstationäre Betreuung – Einen Sonderfall der Eingliederungshilfe stellt die teilstationäre Unterbringung des Kindes dar, wenn die Behinderung entsprechend schwerwiegend ist und die Kita eine solche teilstationäre Maßnahme auch gewährleisten kann. Hier werden besondere Anforderungen an die Einrichtung gestellt und die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs in teilstationären Einrichtungen wird zwischen dem Träger der Einrichtung und Leistungsverpflichteten vereinbart.

5 Qualifikation – Es ist vom Träger zu gewährleisten, dass das zusätzlich finanzierte Personal die entsprechende Qualifikation zur Förderung dieser Kinder besitzt. Entsprechende Vorgaben, über die allgemeinen Regelungen in § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 3 hinaus, macht der Träger der Eingliederungshilfe bzw. Erziehungshilfe.

§ 5 [Leitungsaufgaben]

(1) Die fachliche Förderung, Anleitung und Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung und die Sicherstellung der übertragenen Verwaltungsaufgaben nimmt die Leitungskraft der Kindertagesstätte wahr.

(2) Für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben ist, ergänzend zu der in § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und § 4 dieser Verordnung genannten Ausstattung, ein zusätzlicher Personalanteil zuzumessen. Für die pädagogische Leitungstätigkeit bei insgesamt

- a) bis zu vier Stellen für pädagogische Mitarbeiter in der Einrichtung sind 0,125 Leitungsstellen,
- b) von mehr als vier bis zu zehn Stellen sind 0,25 Leitungsstellen
- c) von mehr als zehn bis zu 15 Stellen sind 0,375 Leitungsstellen
- d) von mehr als 15 Stellen sind 0,5 Leitungsstellen

einzurichten. In diesem Umfang sind Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen.

(3) Über den Umfang der Übertragung organisatorischer Leitungsaufgaben und die entsprechende Freistellung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit entscheidet der Träger der Einrichtung.

Erläuterungen:

Übersicht

1	Zu Absatz 1:	2.2	Pädagogischer Leistungsanteil
1.1	Aufgaben der Leitungskräfte	2.3	Freistellung
1.2	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2.4	Kosten
2	Zu Absatz 2 und 3:		
2.1	Pädagogische Leitungsaufgaben und organisatorische Leitungs-/Verwaltungsaufgaben		

1 Zu Absatz 1: –

1.1 Aufgaben der Leitungskräfte – In Absatz 1 sind die pädagogischen wie auch die organisatorisch-verwaltungsmäßigen Aufgaben der Leitungskräfte der Kindertagesstätten beschrieben. Diese Aufgaben nimmt „die Leitungskraft“ wahr, womit nicht bestimmt ist, dass diese Leitungskraft nicht auch z. B. Erziehungskraft sein kann (sie muss also nicht ausschließlich Leitungsaufgaben wahrnehmen).

Die Leitungskraft hat – als dem pädagogischen Aufgabenkreis zuzuordnen – die Aufgaben, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich zu fördern, sie anzuleiten und zu beaufsichtigen, die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung sowie die Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung zu koordinieren. Damit ist die Gesamtverantwortung der Leitungskraft beschrieben und gleichzeitig ausgedrückt, dass sie diese Verantwortung dadurch ausfüllt, dass Sie auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung einwirkt – nicht dass sie alle Aufgaben selber ausfüllt. So muss die Leitungskraft keineswegs selber den Dienstplan erstellen und es kann ihrer Förderungs- und Anleitungsfunktion sogar widersprechen dieses zu tun; sie muss allerdings sich Sicherheit darüber verschaffen, dass ein angemessener und fachgerechter Dienstplan vorhanden ist.

1.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den pädagogischen Fachkräften i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 1 KitaG auch alle anderen in der Einrichtung beschäftigten Kräfte. Auch Personen, die der Leitungskraft nicht unmittelbar unterstellt sind, sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung fachlich zu fördern, anzuleiten und – soweit es der Sicherstellung des Gesamtbetriebes erforderlich ist – zu kontrollieren.

Die Leiterin stellt ferner sicher, dass die (vom Träger) übertragenen Verwaltungsaufgaben erledigt werden. Auch dies muss sie nicht selber tun.

Ausführliche Darstellungen zu den Leitungsaufgaben sind den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zu entnehmen (s. Kennzahl 33.22).

2 Zu Absatz 2 und 3: –

2.1 Pädagogische Leitungsaufgaben und organisatorische Leitungs-/Verwaltungsaufgaben – Während Absatz 1 qualitativ noch alle Leitungsaufgaben benennt, werden quantitative Vorgaben nur für den Teil der pädagogischen Leitungsaufgaben gemacht. Die vorgenommene Trennung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben und pädagogischer Leitung ist eine rein analytische und lässt sich im praktischen Handeln nicht durchhalten: Fast jede pädagogische Intervention hat ihre organisatorischen Auswirkungen und wird durch Verwaltungshandeln begleitet; die Unterscheidung erfolgt idealtypisch.

Trotzdem ist eine Unterscheidung der pädagogischen und organisatorischen Aufgaben für die Berechnung des Personalschlüssels sachgerecht, da der Umfang der in der Kita wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben sehr unterschiedlich sein kann und nur vom Träger der Einrichtung bestimmt wird. Ob der Träger die Personalverwaltung, die Elternbeitragsbemessung und Erhebung, die Betreuungsvertragsangelegenheiten u. Ä. in der Kita (also i. d. R. von der Leitungskraft) erledigen lässt, ob er dies in der eigenen Trägerverwaltung erledigt oder ob er Externe beauftragt, ist ausschließlich ihm selbst überlassen und es stellt zudem kein allgemein zu regulierendes Qualitätskriterium dar. Insofern ist der für Organisationsaufgaben notwendige Personalanteil nicht landesweit festgelegt und nur der Anteil der notwendigen Leitungsstellen für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben wurde zur Sicherung der pädagogischen Qualität bestimmt.

2.2 Pädagogischer Leitungsanteil – Der pädagogische Leitungsanteil ist abhängig von der Zahl der Stellen (nicht Personenzahl) für pädagogische Mitarbeiterinnen der Einrichtung. Er ist zusätzlich in Ergänzung zu den Stellen nach § 10 KitaG und § 4 KitaPersV zuzumessen (s. hierzu ausführlicher *Kennzahl 13.12*).

2.3 Freistellung – Im Umfang des nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Stellenanteils sind die Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen. Diese Regelung will erreichen, dass die Leitungskraft zeitlich in der Lage ist, sich ihren pädagogischen Leitungsaufgaben zu widmen. Aus dem Zusammenhang (es handelt sich insges. um Mindestanforderungen) und aus dem Ziel der Regelung (Qualitätsanforderungen zu bestimmen) wird deutlich, dass auch die **Freistellungsregelung** eine Untergrenze festlegt.

Es spricht nichts dagegen, dass eine Leitungskraft in größerem Umfang freigestellt wird; dies kann allerdings nicht zulasten der Personalausstattung nach § 10 KitaG geschehen. Die dort festgelegte Mindestpersonalausstattung dient überwiegend der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern oder ist mit dieser Arbeit so verbunden (Elternarbeit, Vorbereitung ...), dass sie nicht delegierbar ist. Zusätzliche Freistellungsanforderungen müssen also auch zusätzlich zur Mindestpersonalausstattung erfolgen.

In dem Umfang, in dem der Träger die Leitungskraft mit Organisationsaufgaben betraut, muss er sie von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit freistellen und für die zusätzliche Personalausstattung sorgen (s. 2.1).

2.4 Kosten – Die Kosten für den pädagogischen Leitungsanteil sind Bestandteil der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals und werden vom Leistungsverpflichteten gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KitaG gefördert. Zugrunde zu legen ist der erforderliche pädagogische Leitungsanteil gemäß § 5 Abs. 2 KitaPersV.

Während die Zuschusssätze für das pädagogische Personal entsprechend dem Alter der Kinder in § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG ausdrücklich bestimmt sind, ist die Höhe der Zuschüsse für den pädagogischen Leitungsanteil nicht ausdrücklich geregelt. Sie ist deshalb durch Auslegung zu ermitteln. In der Regierungsbegründung zum 5. KitaG-Änderungsgesetz ist zu § 16 Abs. 2 zur Höhe des Zuschusses für das Leitungspersonal ausgeführt worden: „Nach geltender Regelung wird das in § 10 Absatz 1 KitaG bestimmte notwendige pädagogische Personal vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitlich mit 84 Prozent bezuschusst. Mit der vorgesehenen Änderung werden die Kostenfolgen der Personalschlüsselverbesserungen ausgeglichen, die für Kinder im Krippenalter stärker ausfallen als für Kinder im Kindergartenalter

während für Kinder im Grundschulalter der Personalschlüssel unverändert bleibt. Die Differenzierung der Zuschusssätze berücksichtigt die unterschiedlichen Mehrbelastungen (Krippenkinder 16,7 Prozent; Kiga-Kinder 8,3 Prozent; Hortkinder 0 Prozent) und gleicht sie in den Zuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger aus. Die Regelung hat einen indirekten Bezug zum Leitungsanteil, der nicht im Gesetz, sondern in § 5 KitaPersV bestimmt wird. Für den dort bestimmten Leitungsanteil bleibt es, weil er nicht erhöht wird, auch beim bisherigen Zuschusssatz“ (Landtagsdrucksache 5/846). Danach ist beim Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der differenzierten Zuschusssätze für Krippe, Kindergarten und Hort davon ausgegangen worden, dass es hinsichtlich der pädagogischen Leitung bei einem einheitlichen Zuschusssatz von 84 % bleiben soll. Die Kosten für die Verwaltungsaufgaben, von wem sie auch immer wahrgenommen werden, sind nicht Teil der Personalkosten gem. § 16 Abs. 2 Satz 1, sondern gehen in die sonstigen Betriebskosten, die im Grundsatz vom Träger zu finanzieren sind, ein. Als Teil der Betriebskosten sind sie zuschussfähig nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und beitragsfähig nach § 17 (Elternbeiträge).

§ 6 (aufgehoben)